

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1869

C. Von den Disciplinarstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-273523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273523)

§. 28. Der kleine Rath ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten.

§. 29. Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den kleinen Rath zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§. 30. Die Fortsetzung eines vom kleinen Rath verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 31. Allgemeine Polytechnikerversammlungen und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Directors.

§. 32. Die Theilnahme der Studirenden an Vereinen von Nichtstudirenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 33. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die Vorschriften der polytechnischen Schule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche, wenn gleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Comilitonen Ehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern des Polytechnicums schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;
4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Localen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Localitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer des Polytechnicums;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studirenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 34. Für Beschädigung des Locals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 35. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Carcerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum fernerweiten Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 36. Die Carcerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubniss, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntniss gemildert werden.

§. 37. Die Androhung der Ausweisung von der polytechnischen Schule geschieht durch die protocollarische Eröffnung, dass der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 38. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 39. Die in den §§. 37 und 38 erwähnten Strafen können mit Carcerstrafe verbunden werden.

§. 40. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maasse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 41. Die Aufkündigung des polytechnischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Auscheidung eines Studirenden aus dem Verbande der polytechnischen Schule nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniss erregt hat.

D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 42. Ueber jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studirenden und Hospitanten hat der Director dem kleinen Rath behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 43. Auch wegen solcher Vergehen der Studirenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurtheilt sind, hat der Director dem kleinen Rathe Mittheilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betreffenden etwa im Disciplinarwege nach §. 41 zu verfahren sei.

§. 44. Gegen Studirende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugniß oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Carcerstrafe und in schweren Fällen Ausweisung erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§. 45. Gegen Studirende, gegen welche eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadtarrest, Hausarrest und in schwereren Fällen Carcerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Carcerstrafe zur Folge.

§. 46. Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat die Disciplinarbehörde lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 47. Die Straferkenntnisse des kleinen Rathes werden dem Betreffenden von dem Director eröffnet; je nach Ermessen des kleinen Rathes kann die Eröffnung auch in Gegenwart dieser Behörde vorgenommen werden, in welchem Falle sodann ein Protocoll aufzunehmen und von dem Verurtheilten mitzuunterzeichnen ist.

§. 48. Der Recurs gegen Disciplinarerkenntnisse des kleinen Rathes der polytechnischen Schule geht an das Ministerium des Innern.

§. 49. Der Recurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Recursstelle befohlen werden.

§. 50. Von jedem Erkenntnisse, welches Ausweisung von der polytechnischen Schule ausspricht, hat der Director den Eltern oder Pflegern des Studirenden, sofern der letztere noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht und je nach dem Ermessen des kleinen Rathes auch allen anderen deutschen Hochschulen Nachricht zu geben; das Ausweisungs-erkenntniß ist durch Anschlag an der Verkündigungstafel der Anstalt bekannt zu machen und in Abschrift dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern, sowie dem Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 51. Mit dem Tage des Erlasses der gegenwärtigen Bestimmungen treten die durch Ministerialerlass vom 25. August 1864 genehmigten und im September desselben Jahres publicirten Gesetze ausser Kraft.